

Statuten

Kilchberg, 6. Februar 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Frauenverein Kilchberg' besteht ein politisch unabhängiger, neutraler Verein im Sinn von Art.60ff ZGB mit Sitz in Kilchberg

Art 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken, in erster Linie zum Wohl der lokalen bzw. schweizerischen Bevölkerung.

II. Mitgliedschaft

Art 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach **einmaliger Mahnung** nicht bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Art 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand

Art 5 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal statt. Sie behandelt die im Art. 8 bezeichneten Geschäfte. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Art 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

Wahl der Vorstandsmitglieder.

Abnahme und Genehmigung von:

Protokoll der letzten Generalversammlung

Jahresbericht der Präsidentin

Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung des Jahresbeitrages

Annahme und Änderung der Statuten

Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

Vorstand

Art 9 Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Rücktritte sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

- Art 10 Entschädigung**
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ohne Entschädigung.
- Art 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss innert 10 Tagen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung**
Der Vorstand hat die Kompetenz über die Ausgaben zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für den PostFinance- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- Art 13 Aufgaben, Befugnisse des Vorstandes**
Vertretung des Vereins nach aussen.
Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung.
Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung.
Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
Ausschluss von Mitgliedern.
- IV.**
Art 14 Finanz- und Rechnungswesen
Finanzwesen
Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen und Einnahmen aus eigenen Aktivitäten und Veranstaltungen bestritten.
Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für die Vereinstätigkeiten. Ein Mitglied kann schriftlich Einsicht in die Buchhaltung beantragen.

Art 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderungen

Art 17 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragenden Änderungen beizulegen.

VI Auflösung und Liquidation

Art 18 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art 19 Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art 20 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können von allen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 6. Feb. 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 3. Feb. 2022

